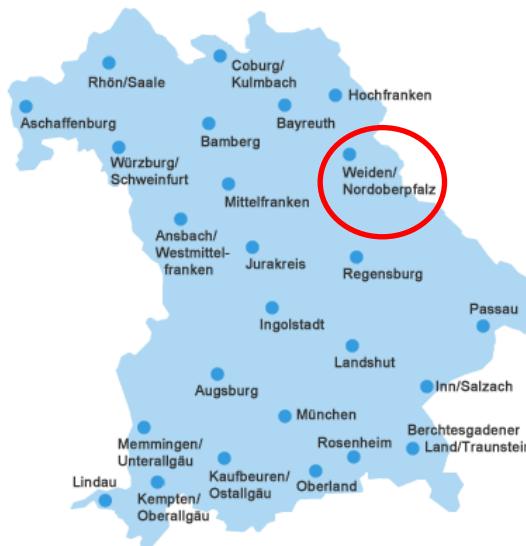




BAYERISCHE  
LANDESÄRZTEKAMMER

## 73. Bayerischer Ärztetag in Weiden

Dr. med. Wolfgang Rechl  
Vizepräsident





BAYERISCHE  
LANDESÄRZTEKAMMER

## 73. Bayerischer Ärztetag in Weiden

Dr. med. Wolfgang Rechl  
Vizepräsident



# Gliederung

- » Berufsordnung
- » GOÄ
- » Telemedizin / Arztbewertungsportale
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Teleradiologie

# Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung (ASV)

- » Gegenstand der ASV sind derzeit Tuberkulose und atypische Mykobakteriose (seit 24.04.2014 in Kraft) und gastrointestinale Tumore.
- » Als nächstes ist die Aufnahme von gynäkologischen Tumoren geplant.
- » In den Eckpunkten sind inhaltliche Grundsätze festgelegt, wie z. B. Vorgaben für die Gliederung der Anlagen und die Berücksichtigung der Inhalte der bestehenden Konkretisierungen aus der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b (alt) SGB V.

# Richtlinie Praxisnetz gem. § 87 b Abs. 4 SGB V

- » Beschluss durch Vertreterversammlung am 04.06.2014
- » BLÄK hat im Vorfeld mit KVB diskutiert, um eine praktikable Umsetzung der Rahmenrichtlinie in Bayern zu gewährleisten
- » BLÄK hat zahlreiche Praxisnetzverträge aus diesem Anlass zu prüfen



# Neufassung der Empfehlungen gem. § 136a SGB V zu leistungsbezogenen Zielvereinbarungen

- » Chefärzte sind in ihrer Verantwortung für die Diagnostik und Therapie des einzelnen Behandlungsfalls **unabhängig und keinen Weisungen** des Krankenhausträgers unterworfen.
- » Zielvereinbarungen einschl. Regelungen zur Personal- und Sachkostensteuerung .... sind unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen (insb § 23 Abs. 2 MBO-Ä) grundsätzlich legitim und sachgerecht. **Zielvereinbarungen mit ökonomischen Inhalten dürfen ausschließlich dazu dienen, medizinisch indizierte Leistungen wirtschaftlich und effektiv zu erbringen.**

# Neufassung der Empfehlungen gem. § 136a SGB V zu leistungsbezogenen Zielvereinbarungen

- » Zielvereinbarungen müssen stets mit der notwendigen Sensibilität gehandhabt werden. Die zu vereinbarende Ziele sind so auszuwählen, dass der Chefarzt durch eigene Anstrengungen maßgeblichen Einfluss auf die Zielerreichung und insbesondere auf die Qualitätssteigerung ausüben kann.
- » Damit die Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidungen gewahrt bleibt, dürfen finanzielle Anreize für einzelne Operationen/Eingriffe oder Leistungen nicht vereinbart werden. Dies gilt auch für Leistungskomplexe bzw. Leistungsaggregationen oder Case-Mix-Volumina.

# Begutachtung

- » Beschwerden nehmen seit Berichterstattung über den Fall Mollath bei der BLÄK und bei den ÄBVen zu.
- » Für die Berufsaufsicht maßgeblich: § 25 BO  
„Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnissen hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen...“  
z.T. in Verbindung mit Vorschriften der Zivilprozessordnung
- » damit kann unsorgfältiges, d.h. fahrlässiges Handeln des Gutachters berufsaufsichtlich geahndet werden!

# Bayerischer Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Zentraler Bestandteil ist die Einführung eines neuen Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299 StGB-E)

» Beschränkung auf akademische Heilberufe

- ➡ Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz
- ➡ Problem mit unterschiedlichen Rechtslagen in den einzelnen Ländern bei Pflegekammern

# Bayerischer Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Zentraler Bestandteil ist die Einführung eines neuen Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299 StGB-E)

- » Beschränkung auf akademische Heilberufe
- » Neben der „Verschreibung“ auch „Empfehlung und Verabreichung“ von Arznei-, Heil- und Hilfsmittel erfasst

→ „Empfehlung und Verabreichung“ zu weitgehend, denn damit sind auch entsprechende „Ratschläge an Patienten“ erfasst.

# Bayerischer Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Zentraler Bestandteil ist die Einführung eines neuen Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299 StGB-E)

- » Beschränkung auf akademische Heilberufe
- » Neben der „Verschreibung“ auch „Empfehlung und Verabreichung“ von Arznei-, Heil- und Hilfsmittel erfasst
- » Verstöße gegen Berufsausübungspflichten als Grundtatbestand

→ Verstoß gegen Bestimmtheitsgrundsatz Art. 103 Abs. 2 GG

# Definition des Begriffs „ärztliche Tätigkeit“ in § 1 BO Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Deutsche Rentenversicherung verweigert zunehmend die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Ärzten ohne unmittelbaren Patientenkontakt (Ärzte in der Pharmaindustrie, Ärzte als Medizinjournalisten, ärztliche Gutachter, Ärzte in der Verwaltung etc.).



Deutsche  
Rentenversicherung



BAYERISCHE  
ÄRZTEVERSORGUNG  
 Bayerische Versorgungskammer

# Gliederung

- » Berufsordnung
- » GOÄ
- » Telemedizin / Arztbewertungsportale
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Teleradiologie

# GOÄ – Entwicklung der Abteilung

- » **Zunehmende Komplexität der Anfragen / Fälle**
  - » Zunehmende Diskrepanz zwischen medizinischem Fortschritt (neuen Verfahren) und unveränderter veralteter GOÄ
  - » Damit steigender Beratungsbedarf zu Analogbewertungen und Zielleistungsprinzip, inhaltlich steigende Komplexität
- » **Zunehmend Vorgänge mit berufsrechtlichen Aspekten/ Zusammenarbeit mit den Kreis- und Bezirksverbänden**
  - » Fehlende / unzureichende wirtschaftliche Aufklärung (IgeL, Wahlleistungsvereinbarungen)
  - » Kostenvoranschläge
  - » Vorauskasse
  - » Übermaßdiagnostik
- » **Vielfältige Anfragen zur Laborabrechnung**



# GOÄ – Labor

- » **Große Verunsicherung durch aktuelle Entwicklungen/vermehrt Anfragen zu**
  - » Voraussetzungen zur Abrechnung des Speziallabors (M III)
  - » Laborgemeinschaften (M II)
  - » Leitung von Krankenhauslaboren
- » **Voraussetzung zur Abrechnung des Speziallabor:**
  - » Persönliche Leistungserbringung bzw. „fachliche Weisung“ (erworben z.B. durch Weiterbildung/Fachkunde oder Bestandsschutz)
  - » Gebietsgrenzen gelten auch bei Labordiagnostik
  - » Qualitätssicherung verpflichtend
- » **Artikel zu den Grundzügen der Abrechnung**



# Laborgemeinschaft

## » Vertrag vor Abschluss, § 24 BO

„Der Arzt soll alle Verträge über seine ärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluss der Kammer vorlegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind.“

## » Entscheidend ist, wie „Vertrag gelebt wird.“

# GOÄneu – Aktueller Sachstand



- » Rahmenvereinbarung mit der PKV am 11.11.2013 mit konkreten Zeitangaben und Zielvereinbarungen sowie Gründung einer gemeinsamen Kommission zur Novellierung, Weiterentwicklung und Pflege der GOÄ mit Datenstelle
- » Ausgestaltung der Integrationsversion mit Ausarbeitung der Legenden und deren Bewertung

# Gliederung

- » Berufsordnung
- » GOÄ
- » Telemedizin / Arztbewertungsportale
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Teleradiologie

# Goderma / Telemedizingesetz

- » per App, § 7 BO Fernbehandlungsverbot  
(„(4) Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt. ...“)
- » Haftung ist hierbei sehr problematisch > aus diesem Grunde besteht das Fernbehandlungsverbot: Schutz des Arztes!



# Telemedizin

- » ... kann Behandlungen optimal unterstützen
- » ... kann die allgemeine medizinische Versorgung erleichtern
- » ... kann Lücken in der Kommunikation bei komplexen, multidisziplinären Erkrankungen schließen
- » ... wird das Patienten-Arzt-Gespräch jedoch nicht ersetzen
- » ... wird in der Patientenversorgung einen immer höheren Stellenwert einnehmen



# Telemedizin

- » Öffnung der Ärzteschaft für neue Kommunikationswege
- » Herausforderungen eines funktionierenden Gesundheitssystems im Blick haben
- » Potenzial der Telemedizin weiterhin ausschöpfen
- » Stehen am Beginn der Integration von Telemedizin in die Praxis



# Bewertungssportale



## » Reputationsmanager

## » § 27 Abs. 3 BO

„Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichbare Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeit oder Produkte in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“

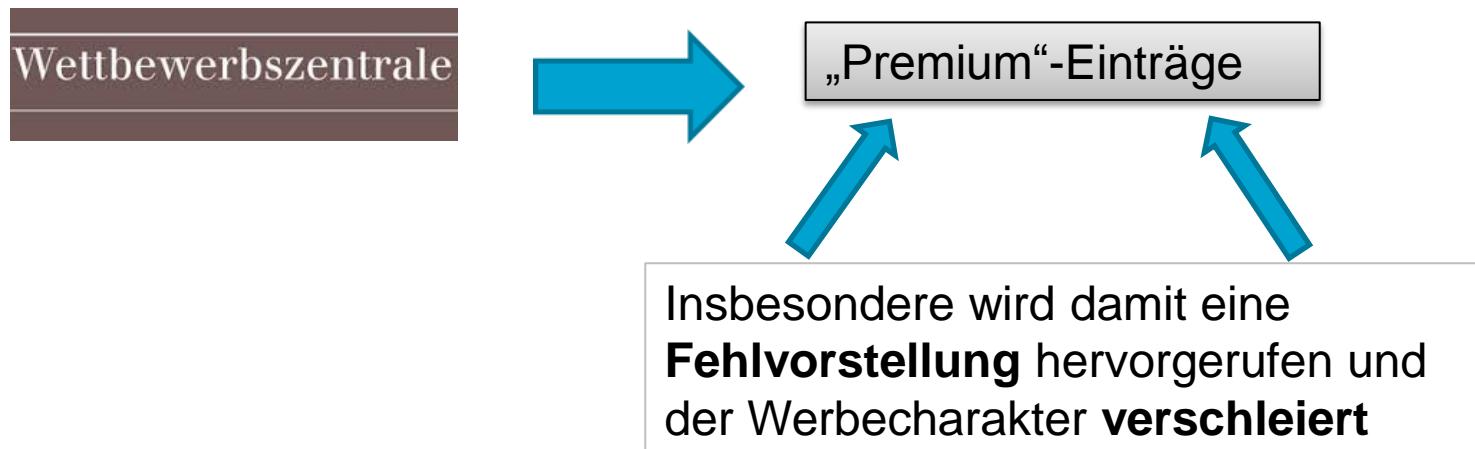
## » § 11 Abs. 1 Nr. 11 HWG

„Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden. ... mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgen, ...“

## » Artikeln in den „Münchener Ärztlichen Anzeigen“

# Vorgehen gegen Bewertungsportal

Aufgrund der steigenden Diskrepanz und des zunehmenden aggressiven Werbeauftretens eines Bewertungsportal geht die Wettbewerbszentrale wettbewerbsgerichtlich gegen ein Unternehmen, mit Sitz in München vor, die BLÄK tritt in dieses Verfahren mit ein.



# Aktuelle Rechtslage

Die Fachgerichte orientieren sich an der „Spick-Mich“-Entscheidung des BGH (Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08) – Meinungsfreiheit umfasst auch anonyme Bewertungen solange sie **keine**

- **Schmähkritik**
- **Beleidigungen bzw.**
- **unwahre Tatsachenbehauptungen** darstellen.

Lösungspflicht besteht bei o. g. Tatsachen. Demnach hat ein Forumsbetreiber entsprechende Einträge zu entfernen, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird.

## Aktuelle Rechtslage

Die Frage, ob ein Arzt vom Betreiber eines Ärztebewertungsportals verlangen kann, aus dem Bewertungsportal gelöscht zu werden, ist derzeit beim BGH anhängig. Bislang besteht kein Anspruch auf Löschung. (Verhandlungstermin: 23. September 2014 – BGH VI ZR 358/13)



Bundesgerichtshof lehnt Anspruch eines Arztes auf Löschung seiner Daten aus einem Ärztebewertungspotral weiterhin ab!

## **Arbeitsgruppe „Zweitmeinung“ der BÄK Konstituierung am 31.10.2014**

- » Seit 1989 Forderung der Zweitmeinung im § 137 SGB V
  - » Auftrag des G-BA bei zugelassenen Krankenhäusern Beschlüsse über Grundsätze zur Einholung von Zweitmeinungen vor Eingriffen zuzulassen
- 
- 
- » Beschluss des 117. Deutschen Ärztetages 2014 in Düsseldorf zur Erarbeitung von Vorschlägen zu den Indikationen, Voraussetzungen der qualitativen Anforderungen, zur Evaluation und zur Klärung der Haftungs- und Vergütungsfragen.

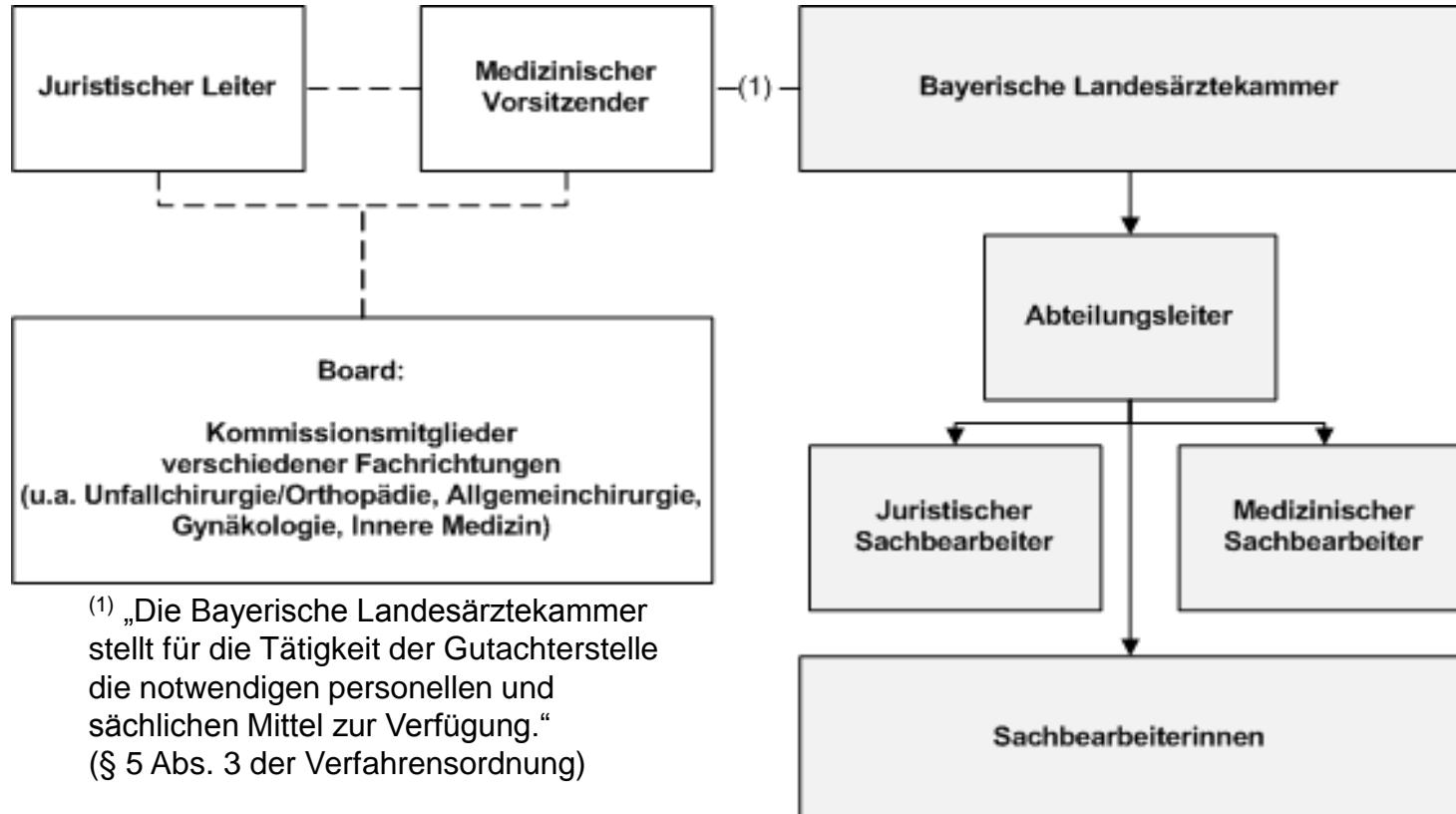
# Gliederung

- » Berufsordnung
- » GOÄ
- » Telemedizin / Arztbewertungsportale
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Teleradiologie

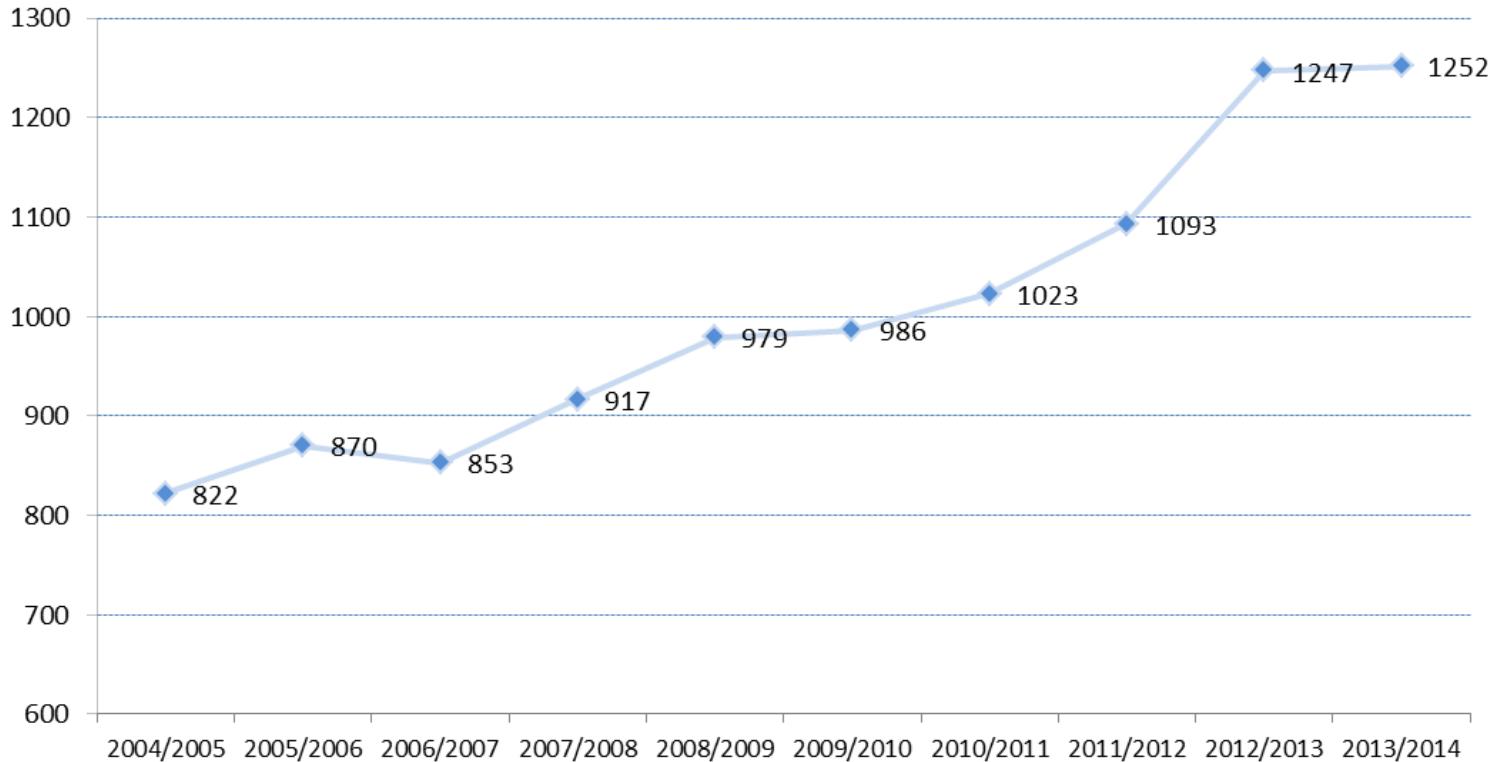
# Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK

- » 1975 gegründet als - bundesweit erste - „Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtstreitigkeiten“, seit 2000 „Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen“
- » Gutachterliche Stellungnahme (Votum) ohne Schlichtungsvorschlag
- » 9 ehrenamtliche Kommissionsmitglieder - interdisziplinär besetzt
- » 8 angestellte Mitarbeiter in der Verwaltung der Gutachterstelle
- » Hohe Akzeptanz der Voten bei Versicherungen → außergerichtliche Streitbeilegung
- » [www.gutachterstelle-bayern.de](http://www.gutachterstelle-bayern.de)

# Unabhängigkeit – Struktur der Gutachterstelle

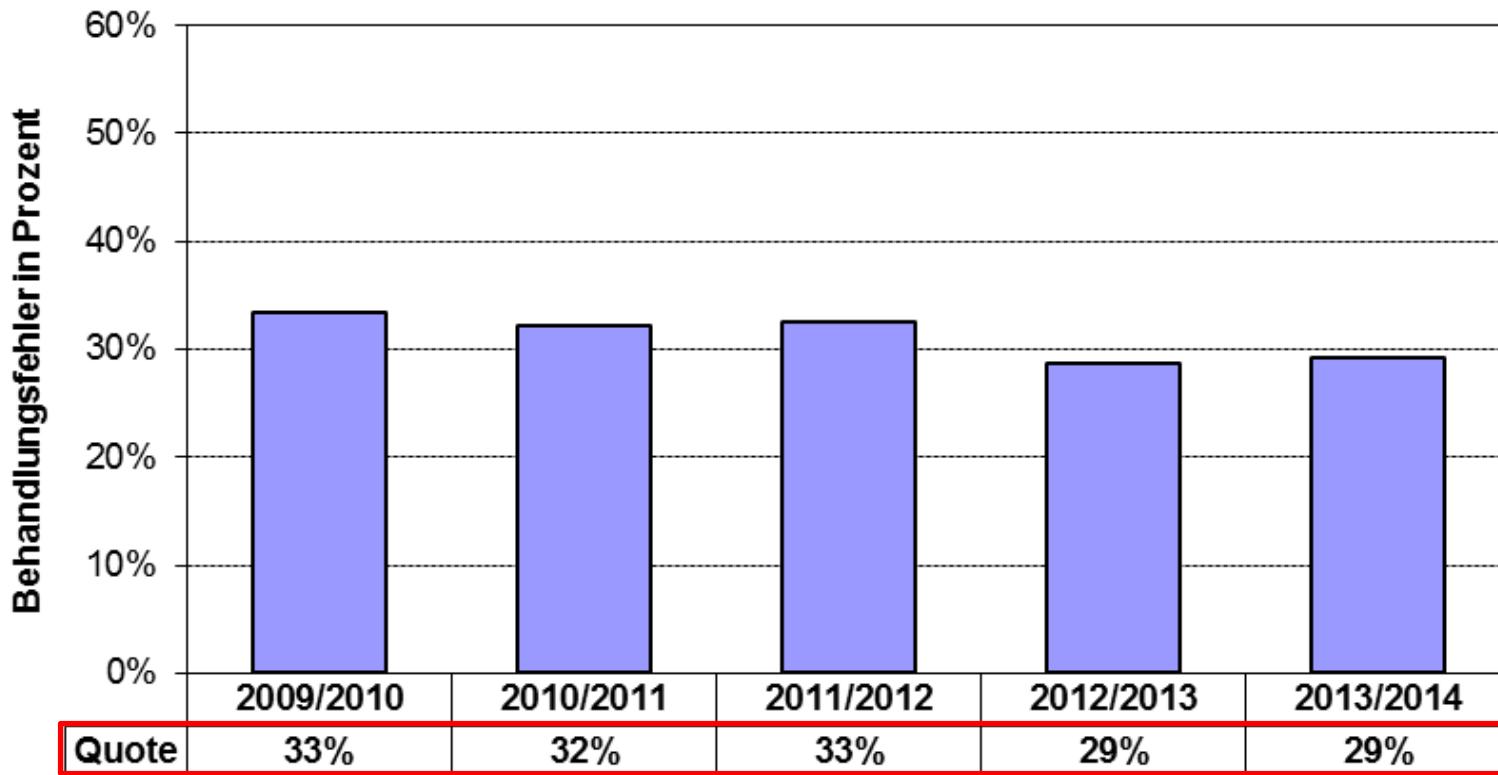


# Antragsentwicklung im 10-Jahres-Verlauf → stetig steigende Nachfrage



# Behandlungsfehlerquote

→ annähernd gleichbleibend bei 30%



**Beteiligung an der jährlichen, bundesweiten**

**„Statistischen Erhebung der  
Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen“**

**der Bundesärztekammer**



# Beteiligte Fachgebiete 2013

Fachgebiet	Praxis	Fachgebiet	Klinik
Unfallchirurgie/Orthopädie	664	Unfallchirurgie/Orthopädie	2.148
Hausärztlich tätiger Arzt	294	Allgemeinchirurgie	1.081
Allgemeinchirurgie	228	Innere Medizin	528
Innere Medizin	195	Frauenheilkunde	392
Augenheilkunde	184	Neurochirurgie	262
Frauenheilkunde	167	Anästhesiologie u. Intensivmed.	236
Radiologie	108	Urologie	184
Dermatologie	87	Neurologie	172
Urologie	76	HNO	155
HNO	71	Kardiologie	154

# Lehrauftrag: Seminar „Arztrecht“ des Instituts für Rechtsmedizin der LMU



# Gemeinsame Fortbildungskooperation der Gutachterstellen 2012 – 2014 – 2015 (in München)



Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen  
bei der Bayerischen Landesärztekammer



Landesärztekammer  
Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Intensiver Austausch mit Patientenvertretern



Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen  
bei der Bayerischen Landesärztekammer



Unabhängige  
Patientenberatung  
Deutschland | UPD



Letztes Treffen mit der UPD fand am 12.05.2014 mit den Themenschwerpunkten:  
steigende Zahl der Patientenanfragen, rechtliche Hintergründe, Strukturen und  
Möglichkeiten der Selbstverwaltung

# Gemeinsame Veranstaltung BLÄK / KVB

## Patientensicherheit / Risikomanagement – Nutzen für Klinik und Praxis

### „Fehler erkennen – daraus lernen“ am 25.07.2014

#### » Themen:

- » Kasuistiken / Konzepte zu CIRS (Critical Incident Reporting System) mit fassbarem (Kosten-)Nutzen → Fehler erkennen, damit umgehen, verringern, vermeiden
  - in der Hausarztpraxis
  - in der Facharztpraxis / MVZ
  - in der Klinik
- » Patienten-/Pflegebeauftragter: Bedeutung für Ärzte und Patienten
- » Arzthaftung: Aspekte zu Fehlertheorien mit Empfehlungen

#### » Teilnehmerkreis: Ärzte, Rechtsanwälte, Dipl.-Psychologen, MFA

Mitglieder der Qualitätssicherungskommission:

Prof. Dr. Hermanek, Dr. Lessel, Dr. Pfaffinger, Prof. Dr. Selbmann, Dr. Schmelz, Dr. Schwiersch, Prof. Dr. Zobel



## Fazit und Perspektiven

- » Auch bei Null-Fehler-Theorie-Ansatz:  
Menschliche Fehler sind leider unvermeidlich, dann zählen Lösungen besonders.
- » Aspekte: sichere Qualifizierung, sichere Kommunikation, sichere Versorgung
- » Patientensicherheit: (Nationales Gesundheitsziel)  
Perspektiven-Wechsel kann zusätzlich nützen.



## Trend der EU-Kommission?

Normierung medizinischer (auch ärztlicher) Tätigkeit von Gesundheitsberufen  
in Europa von 27+ ... Staaten

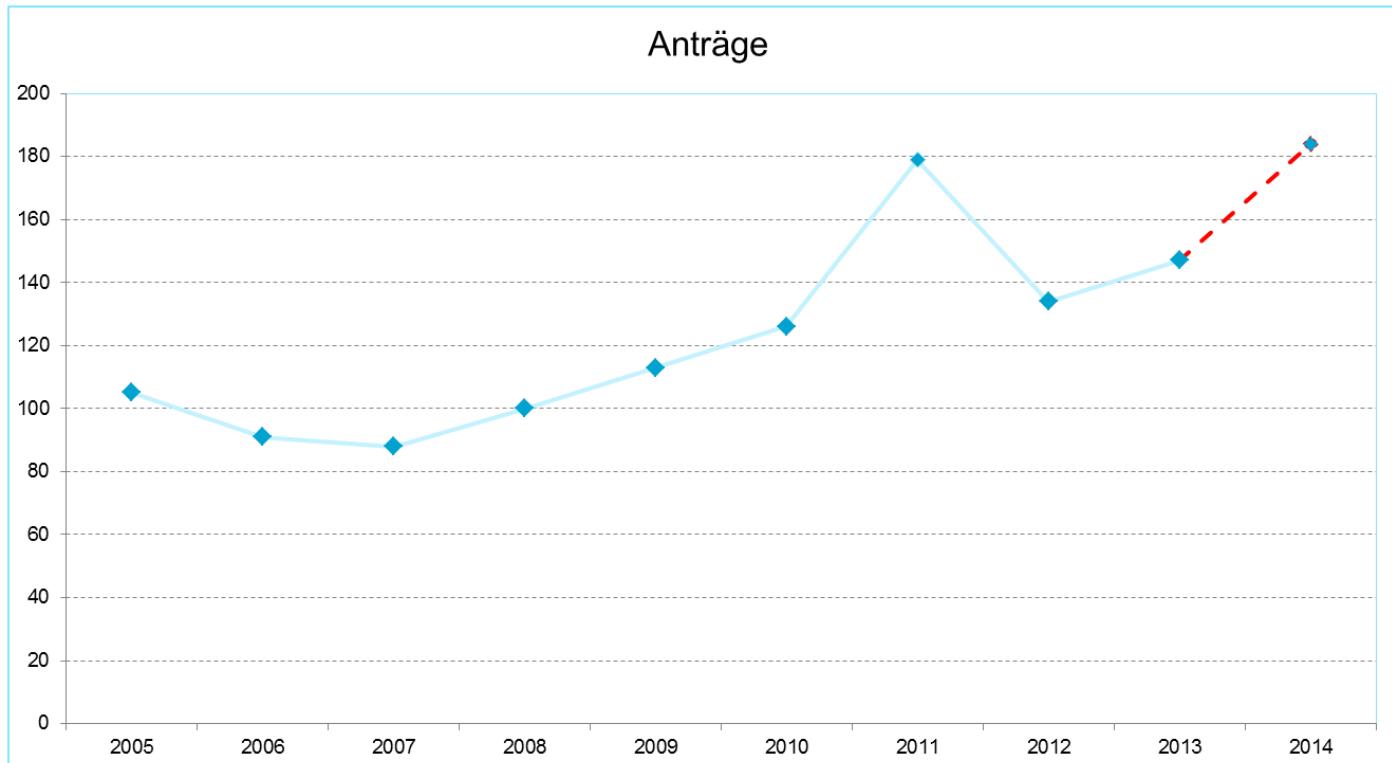
### Cave:

Nach dem Modell amerikanischer Osteopathen sollen via EU-Normierung  
in Deutschland (!)  
durch Osteopathen  
nicht nur Hausärzte, sondern bspw. auch Orthopäden ersetzt werden...

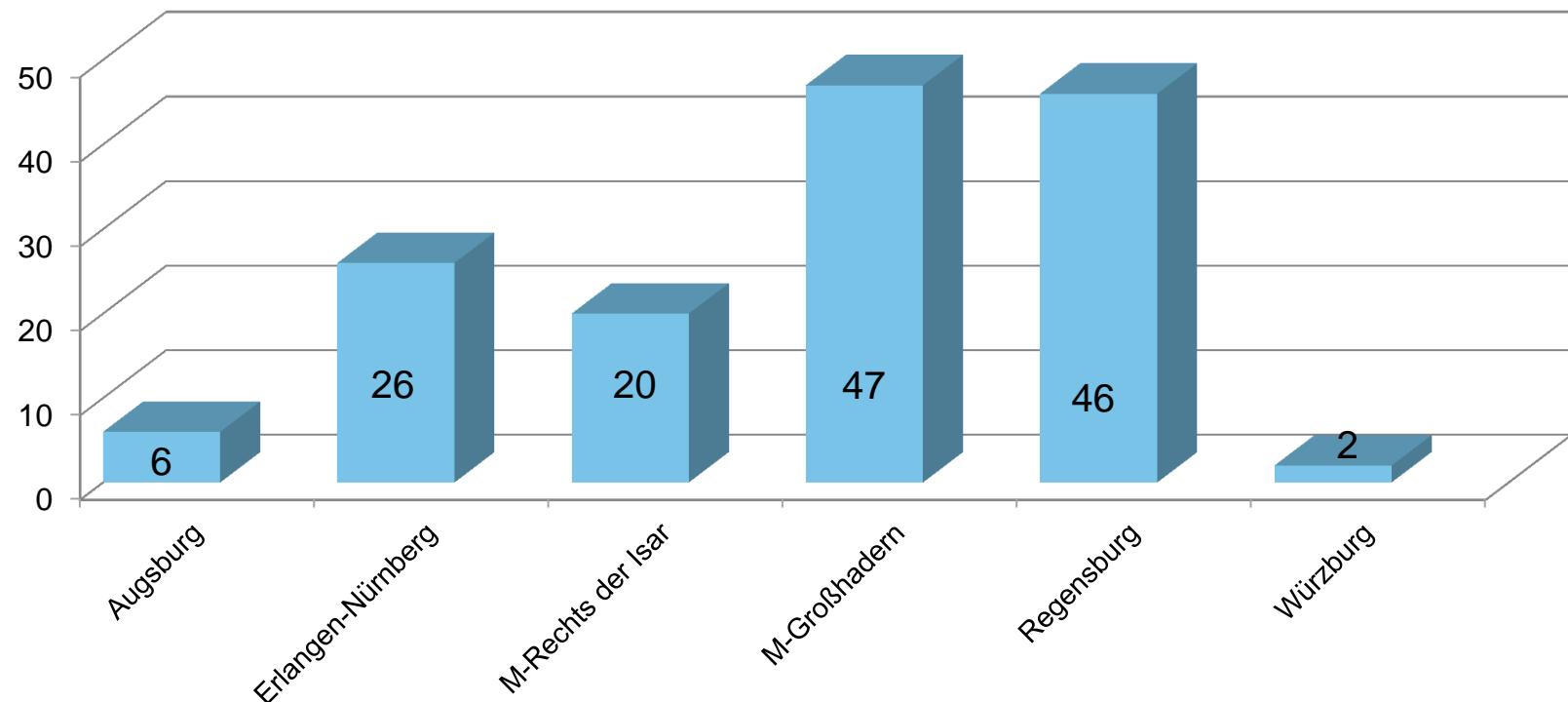
# Gliederung

- » Berufsordnung
- » GOÄ
- » Telemedizin / Arztbewertungsportale
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Teleradiologie

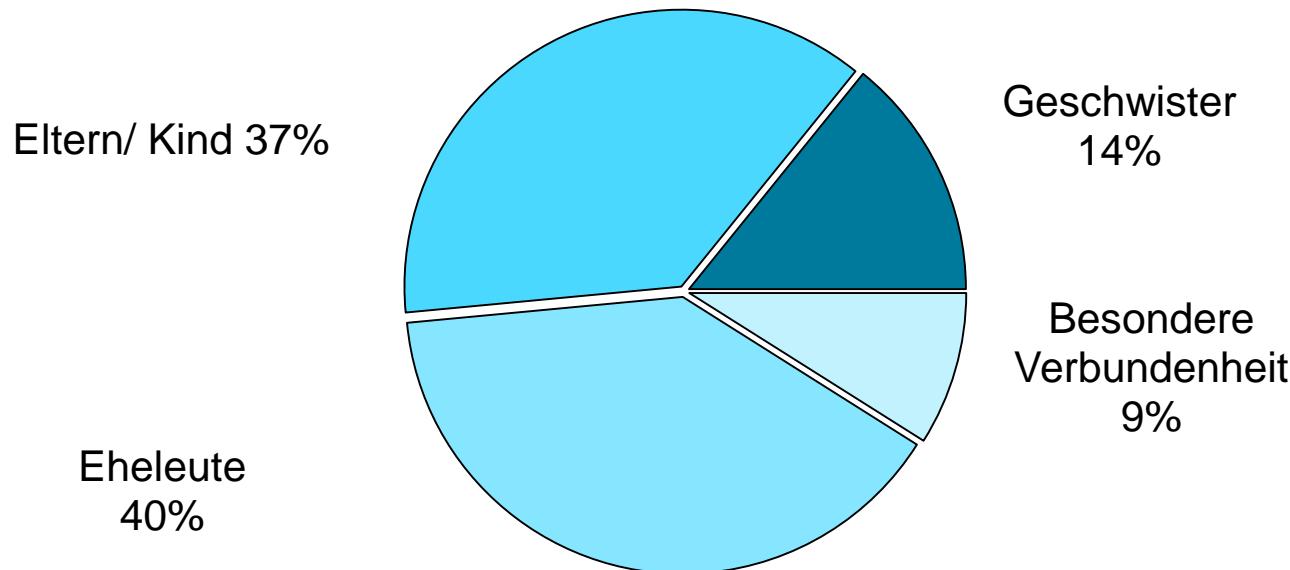
# Gutachterliche Stellungnahmen der „Lebendspende“-Kommission



# „Lebendspende“- Kommissions-Anhörungen der einzelnen Transplantationszentren



# „Lebendspende“- Voraussetzungen nach gutachterlichen Stellungnahmen

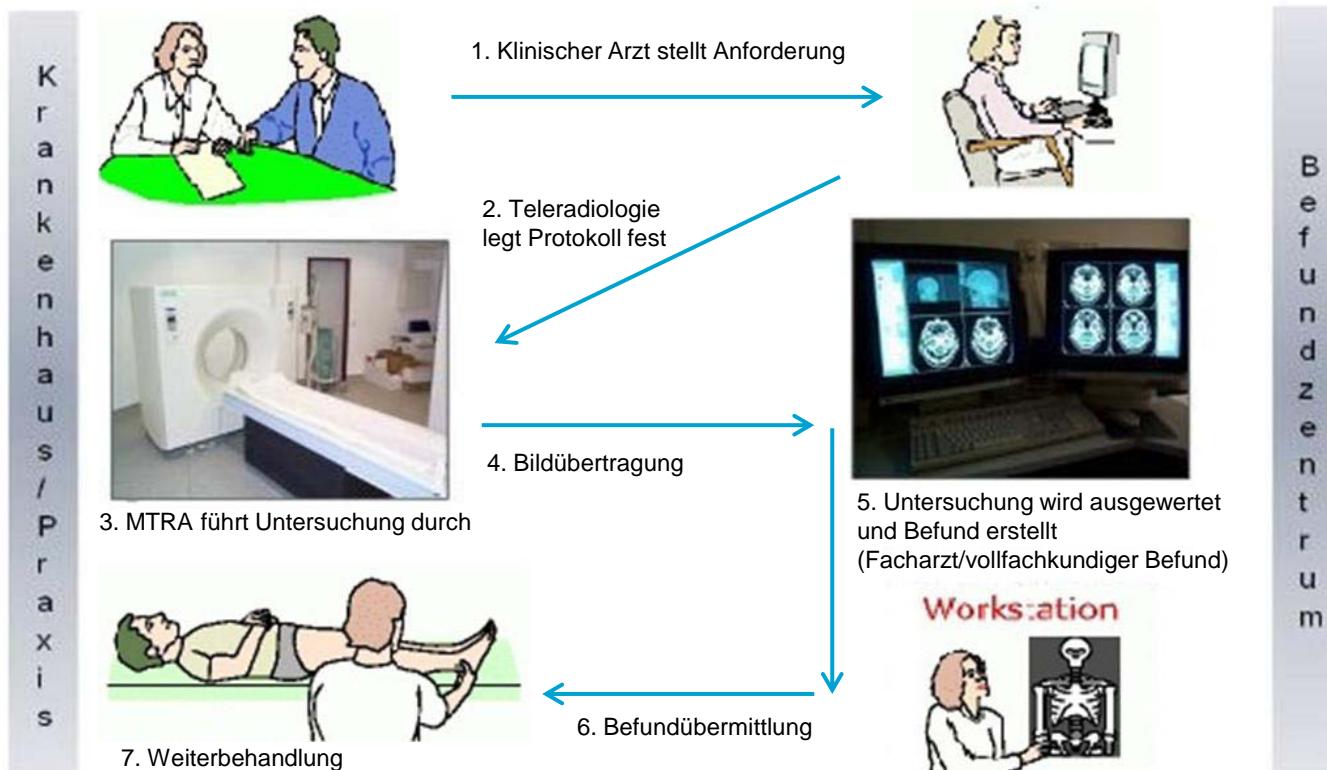


# Gliederung

- » Berufsordnung
- » GOÄ
- » Telemedizin / Arztbewertungsportale
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Teleradiologie

# Qualitätskriterien Teleradiologie

## Ablauf einer teleradiologischen Untersuchung



# Ärztliche Stelle Teleradiologie

## Qualitätsziele

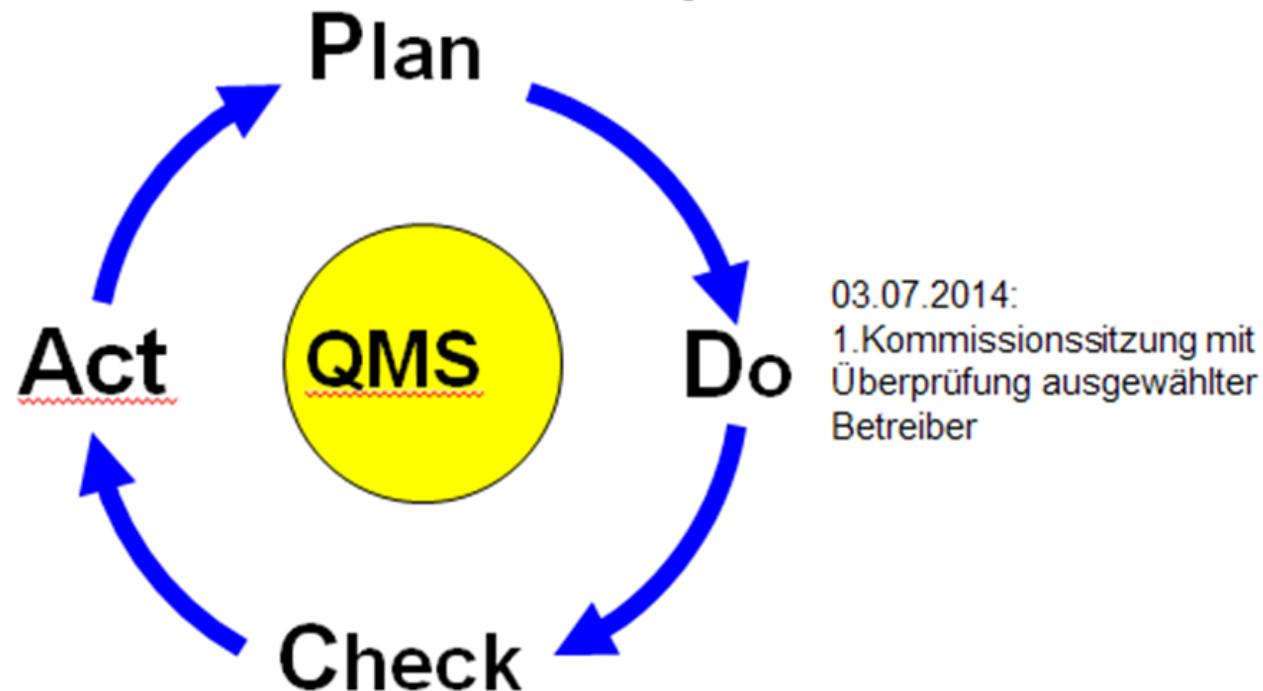
- » Bestimmungsgemäße Anwendung der Teleradiologie sicherstellen durch Definition der Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Methode. (Festlegung von für die Teleradiologie geeigneten Untersuchungsmethoden und Indikationen)
- » Festlegung von Qualitätskriterien im Hinblick auf die Verbesserung der Patientenversorgung durch Teleradiologie, aber auch Verhinderung der unsachgemäßen Anwendung mit Gefährdung von Patienten und Umwelt.

# Definition Qualitätsindikatoren

- » Verhältnis der Zahl mit gut bis sehr gut bewerteten Untersuchungen bezogen auf die Gesamtzahl der Untersuchungen je Klinik / Praxis / Anwender
- » Nutzen/Erfolg der diagnostischen Maßnahmen und daraus resultierenden Therapien

22.07.2013: Konstituierende Sitzung

ggfs. Überarbeiten und  
Korrigieren des Verfahrens  
durch die Kommissions-  
mitglieder, Übergang zur  
Routineprüfung



03.07.2014:  
1.Kommissionssitzung mit  
Überprüfung ausgewählter  
Betreiber

Auswertung der Testphase und Evaluation der Tauglichkeit der Kriterien



BAYERISCHE  
LANDESÄRZTEKAMMER

**Vielen Dank!**